

Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO)

Vom 22. Oktober 2015 (Stand 1. Oktober 2018)

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),

gestützt auf Art. 12^{ter} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV)¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Betrieb und den Inhalt des Registers über die Gesundheitsfachpersonen (NAREG) sowie die Modalitäten der Bearbeitung der im Register enthaltenen Daten.

² Das NAREG enthält Daten zu Personen mit Ausbildungsabschlüssen gemäss dem Anhang zu Art. 12^{ter} Abs. 1 IKV.

Art. 2 Betrieb des NAREG

¹ Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) führt den administrativen Betrieb des NAREG im Auftrag der GDK.

² Es koordiniert seine Tätigkeiten mit den Stellen, die die zur Erreichung seines Zwecks im NAREG einzutragenden Daten liefern.

³ Es erteilt die individuellen Bearbeitungsrechte und Initialpasswörter für das NAREG.

¹⁾ BGS [411.2](#)

2. Abschnitt: Datenlieferung

Art. 3 Mitteilungspflicht

¹ Die Mitteilung der im NAREG einzutragenden Daten erfolgt entweder durch Lieferung an das SRK oder in der Weise, dass die Daten von der zur Mitteilung verpflichteten Stelle direkt ins NAREG eingetragen werden.

² Die mit der Bearbeitung von Daten im Sinne von Art. 12^{ter} Abs. 5 Satz 1 IKV betrauten Personen erhalten die jeweils erforderlichen Benutzerrechte und Initialpasswörter.

Art. 4 Ausbildungsabschlüsse

¹ Erteilte bzw. anerkannte oder gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) vom 14. Dezember 2012²⁾ nachgeprüfte Ausbildungsabschlüsse werden von den zuständigen Stellen unverzüglich dem SRK mitgeteilt, das diese Daten im NAREG einträgt (Art. 12^{ter} Abs. 6 Satz 1 IKV).

² Das SRK trägt folgende Daten im NAREG ein:

- a. Name, Vorname(n)
- b. Früherer Name
- c. Geburtsdatum
- d. Geschlecht
- e. Korrespondenzsprache
- f. Heimatort(e)
- g. Nationalität(en)
- h. Beruf und Ausbildungsabschlusstyp mit Datum, Ort und Land der Erteilung
- i. Anerkannter/nachgeprüfter ausländischer Ausbildungsabschluss mit Datum, Ort und Land der Ausstellung und Datum der Anerkennung
- j. Datum der Registrierung und Registrierungsnummer
- k. Sterbedatum

Art. 5 Daten zur Berufsausübung

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden tragen folgende Informationen zur Berufsausübung ins NAREG ein (Art. 12^{ter} Abs. 6 Satz 2 IKV):

- a. den Kanton, der die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat (Bewilligungskanton)

²⁾ SR [935.01](#)

- b. das Datum einer allfälligen Befristung der Berufsausübungsbewilligung
- c. den Bewilligungsstatus (erteilt, eingeschränkt, verweigert, entzogen, abgemeldet) mit dem entsprechenden Datum
- d. die Praxis- bzw. Betriebsadresse (Name, Strasse, PLZ, Ort) sowie fakultativ Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse
- e. das Datum der Praxis- bzw. Betriebseröffnung sowie der Praxis- bzw. Betriebsaufgabe (fakultativ)
- f. vorhandene Auflagen oder Einschränkungen zu den Berufsausübungsbewilligungen (fachlich, räumlich oder zeitlich) mit Datum der Verfügung und Datum allfälliger Befristung der Auflagen oder Einschränkungen
- g. ob und in welchem Kanton zu einer Person besonders schützenswerte Daten vorliegen gemäss Art. 12^{ter} Abs. 7 Satz 2 IKV
- h. den Vermerk "gelöscht" gemäss Art. 12^{ter} Abs. 9 Satz 4 IKV
- i. Dienstleistungserbringende, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen:
 1. Meldekantone und -datum und Kalenderjahr
 2. Start- und Enddatum und Anzahl bewilligter Tage (fakultativ)
 3. Praxis- bzw. Betriebsadresse

Art. 6 AHV-Versichertennummer

¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) überträgt die AHVN13 in das NAREG.

² Die Einzelheiten der Datenlieferung werden in einer Vereinbarung festgehalten.

Art. 7 Global Location Number

¹ Die Firma HCI Solutions³⁾ überträgt die GLN (eindeutige Identifikationsnummer) im Auftrag der Stiftung Refdata Zug⁴⁾ in das NAREG.

Art. 8 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) überträgt die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in das NAREG.

³⁾ Bis 31.12.2015 E-mediat

⁴⁾ Unabhängige Stiftung zur Referenzierung von Produkten, Dienstleistungen, Personen und Institutionen

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Datenlieferantinnen und -lieferanten

Art. 9 Datenbearbeitung

¹ Alle Datenlieferantinnen und -lieferanten stellen sicher, dass nur richtige und vollständig nachgeführte Daten in das NAREG eingetragen oder der zuständigen Stelle mitgeteilt werden.

² Die Datenlieferantinnen und -lieferanten, die Daten in das NAREG eintragen oder übertragen, sind für die Mutation dieser Daten verantwortlich.

³ Alle Datenlieferantinnen und -lieferanten müssen Mutationsanträge von Dritten auf ihre Richtigkeit überprüfen.

⁴ Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 teilen der für die Eintragung der entsprechenden Daten zuständigen Stelle falsche oder fehlende Angaben durch Mutationsantrag mit.

⁵ Jede Mutation ist durch das SRK zu protokollieren.

Art. 10 Löschung und Entfernung von Eintragungen im NAREG

¹ Eintragungen im NAREG werden gemäss Art. 12^{ter} Abs. 9 IKV gelöscht, entfernt und anonymisiert.

² Das SRK trifft die notwendigen Massnahmen, um die fristgerechte Löschung und Entfernung der Daten sicherzustellen.

4. Abschnitt: Datenbekanntgabe

Art. 11 Bekanntgabe der öffentlich zugänglichen Daten

¹ Öffentlich zugänglich sind:

1. Daten gemäss Art. 4 Abs. 2
2. Daten gemäss Art. 5 Bst. a. - e., i.
3. Daten gemäss Art. 7
4. Daten gemäss Art. 8

Sie werden entweder in einem Abrufverfahren (Internet) oder auf Anfrage bekanntgegeben.

² Die Daten gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. c., e., f., k. einschliesslich der Erteilungsort gemäss Bst. h. und i., die Daten gemäss Art. 5 Bst. e., Start- und Enddatum und Anzahl bewilligter Tage (Bst. i.) sowie die E-Mail-Adresse (Bst. d.) werden nur auf Anfrage bekannt gegeben.

Art. 11^{bis} * Zugang über eine Standardschnittstelle

¹ Das SRK ermöglicht folgenden Nutzerinnen und Nutzern den Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle:

- a. den Datenlieferantinnen und -lieferanten gemäss Art. 5-8
- b. den öffentlichen und privaten Stellen, die mit der Durchführung von gesetzlichen Aufgaben betraut sind oder eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen, die dem Zweck des NAREG entspricht.

² Die Datenlieferantinnen und -lieferanten erhalten über die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten Zugang, die die im NAREG erfassten Gesundheitsfachpersonen in ihrem Aufgabengebiet betreffen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der IKV⁵⁾ erforderlich sind.

³ Die öffentlichen und privaten Stellen erhalten über die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten Zugang, die die im NAREG erfassten Gesundheitsfachpersonen in ihrem Aufgabengebiet betreffen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Zugang wird nur auf schriftlichen Antrag hin und gegen Gebühr gewährt. Auf das Verfahren finden die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren⁶⁾ sinngemäss Anwendung.

⁴ Das SRK veröffentlicht im Internet eine Liste der Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b, die Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle erhalten.

Art. 12 Bekanntgabe der besonders schützenswerten Daten

¹ Daten zu Art. 5 Bst. f., g. und h. stehen als besonders schützenswerte Personendaten nur den für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen und den für die Aufsicht zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

² Das SRK erteilt den betroffenen Gesundheitsfachpersonen auf schriftlichen Antrag Auskunft über die zu ihrer Person im NAREG eingetragenen besonders schützenswerten Daten.

Art. 13 Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer

¹ Die AHV-Versichertennummer steht nur dem SRK sowie den für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

⁵⁾ Art. 12^{ter} IKV

⁶⁾ SR [172.021](#)

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Revision der IKV in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
22.10.2015	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2017/026
28.06.2018	01.10.2018	Art. 11 ^{bis}	eingefügt	GS 2018/032

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	22.10.2015	01.01.2017	Erstfassung	GS 2017/026
Art. 11 ^{bis}	28.06.2018	01.10.2018	eingefügt	GS 2018/032